

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe al-

Einschüchterungskampagne gegen Verfechter der Menschenrechte von Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

e) zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, unter anderem einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime und derjenigen, die sich für sie einsetzen, und insbesondere Angriffe gegen Bahá'í und ihren Glauben in staatlich geförderten Medien, zunehmende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln und zu überwachen sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens von dem Besuch einer Universität und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, sowie die Festnahme und Inhaftierung von sieben Bahá'í-Führern ohne Anklage oder Zugang zu einer rechtlichen Vertretung;

f) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, Internetnutzer und Gewerkschaften verhängt werden, sowie die zunehmende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft, einschließlich der Festnahme und gewaltsamen Unterdrückung von Arbeitnehmerführern, von sich friedlich versammelnden organisierten Arbeitnehmern und von Studenten, insbesondere im Zusammenhang mit den Wahlen zum Majlis 2008;

g) gravierende Begrenzungen und Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, namentlich die Bestimmung im Entwurf des Strafgesetzbuchs, die die obligatorische Todesstrafe für Apostasie vorsieht;

h) fortdauernde Missachtung der Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁰⁶ und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁴ Hinrichtungen von Personen abzuschaffen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten;

d) die Steinigung als Methode der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und alle sonstigen Verletzungen ihrer Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁴⁰⁷, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

i) die Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs erörterten positiven, wenn auch begrenzten, Ergebnissen, Entwicklungen und Maßnahmen, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass viele dieser Maßnahmen bisher weder im Gesetz noch in der Praxis umgesetzt worden sind;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, ihre unzureichende Bilanz der Zusammenarbeit mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu verbessern, unter anderem indem sie ihren Berichtspflichten gegenüber den Vertragsorganen der Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, nachkommt und voll mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenarbeitet, so auch indem sie die Besuche der Mandatsträger der besonderen Verfahren in ihrem Hoheitsgebiet erleichtert, und ermutigt die Regierung der Islamischen Republik Iran, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Natio-

⁴⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁰⁷ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

nen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktualisierte Informationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorzulegen und dabei auch auf die Zusammenarbeit des Landes mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen einzugehen;

7. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/192

63/192. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/170 vom 18. Dezember 2007, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁰⁹ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴¹⁰ am 3. Mai 2008;

2. *begrüßt es außerdem*, dass seit der Auflegung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen bereits von einhundertsevenunddreißig Staaten unterzeichnet und von fünfundvierzig ratifiziert wurde und das Fakultativprotokoll von achtzig Staaten unterzeichnet und von siebenundzwanzig ratifiziert wurde und dass das Übereinkommen von einer Organisation der regionalen Integration unterzeichnet wurde;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben,